



Förderprogramm Wildtierkorridore

November 2024

Wildtiere stehen im dichtbesiedelten Kanton Zürich unter Druck. Für den Erhalt gesunder Wildtierpopulationen ist die Vernetzung der Lebensräume besonders wichtig. Deshalb fördert die Fischerei- und Jagdverwaltung die Aufwertung der Landschaft mit ökologischen Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen innerhalb von Wildtierkorridoren.

Mit dem Förderprogramm der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) soll in den 50 Wildtierkorridoren des Kantons Zürich die Durchlässigkeit für Wildtiere verbessert werden. Dazu wird die Anlage und Pflege von ökologischen Massnahmen finanziell unterstützt.

Interessierte Landwirtschaftsbetriebe oder Privatpersonen mit Grundstücken innerhalb von Wildtierkorridoren können, nach Absprache mit der FJV, diverse Massnahmen anmelden. Die Massnahmen werden vertraglich gesichert und über 24 Jahre mit einem jährlichen Beitrag entschädigt.



Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 19 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) sowie § 48 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) soll der Kanton den Lebensraumschutz und die Lebensraumvernetzung für Wildtiere fördern. Dies soll unter anderem durch die Ausscheidung und Aufwertung von Wildtierkorridore erfolgen. Der Kanton kann diesbezüglich Subventionen ausrichten. Diese sind im «Beitragsreglement zur Abgeltung von ökologischen Massnahmen in Wildtiervernetzungsachsen» definiert.

Massnahmen

Für die Lebensraumvernetzung sind Gehölzstrukturen von besonderer Bedeutung. Diese dienen den Wildtieren als Leitstrukturen und ermöglichen einen raschen Durchzug zu den nächsten Waldgebieten (Einständen). Im Vordergrund steht daher die Aufwertung der Landschaft mit Hecken und Bäumen. Aber auch die Schaffung neuer Extensivflächen, sowie die Bereicherung mit kleinere Strukturen, wie beispielsweise Steinhäufen und Strauchgruppen, werden finanziell entschädigt. Desweiteren werden Massnahmen auf dem Acker und Ackerbrachflächen gefördert.

Mit dem Förderprogramm sollen auch innovative Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Strukturvielfalt auf Landwirtschaftsflächen gefördert werden. Der Vereinbarkeit von ökologischen Aufwertungen und landwirtschaftlicher Produktion wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher werden die Massnahmen in direkter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftenden besprochen.

Anmeldung Die genauen Anforderungen sind im Beitragsreglement definiert. Grundsätzlich können sich sowohl Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als auch Pächter und Pächterinnen zum Förderprogramm anmelden. Bei Pachtverhältnissen ist das Einverständnis der Eigentümerschaft einzuholen. Es können auch Betriebe teilnehmen, welche nicht direktzahlungsberechtigt sind.

Die Massnahmen werden mit der FJV im Rahmen eines Beratungsgesprächs vor Ort besprochen und vertraglich festgehalten. Der Vertrag bildet die Grundlage für die Beitragszahlung und ist für maximal 24 Jahre gültig.



➤ **Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung: Tel. 043 257 97 97, fju@bd.zh.chw**

Beiträge Das Förderprogramm umfasst einmalige und wiederkehrende Beitragszahlungen. Die einmaligen Beiträge werden für die Umsetzung der Massnahmen ausbezahlt und umfassen unter anderem Kosten für Material- und Arbeitsaufwand. Die wiederkehrenden Beiträge werden für die Pflege der umgesetzten Massnahmen ausbezahlt. Die genaue Beitragshöhe hängt von den betrieblichen Voraussetzungen ab und wird im Rahmen des Beratungsgesprächs ermittelt.

Zusatzmassnahmen	Einmalige Beiträge an den Ersteller / die Erstellerin [pauschal]	Ausgleich LQ / V (CHF / a) [alle Zonen]	Anreiz (CHF / a bzw. Einheit) [alle Zonen]
Hochstambäume, veredelt	72 CHF / Stk.	10	10
Wildobst	22 CHF / Stk.	30	5
Übriges Laubholz	19 CHF / Stk.	30	5
Baumgruppen (ab 5 Stk.)	Gem. oben aufgeführter Unterteilung	90	10
Strauchgruppen	18 CHF / Stk.	0	40
Kleinstrukturen	135 CHF / Stk.	0	5
Weitsaat	-	-	1

Zusatzmassnahme Waldrandaufwertung ¹⁾	Einfache Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / 100 m	Mittlere Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / 100 m	Schwierige Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / 100 m
Alle 5 Jahre	500	1000	2000

¹⁾ Innerhalb WTK, ausgenommen bereits im Rahmen des WEP geförderte Waldränder

Zusatzmassnahme Entfernung fester Einzäunungen	Einfache Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / lfm	Mittlere Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / lfm	Schwierige Gelände- / Bestockungsverhältnisse CHF / lfm
einmalig	0.80	1.00	1.20



	Einmalige Beiträge	Wiederkehrende Beiträge an Bewirtschaftende						Beiträge an Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen	
	Material und Arbeitsaufwand [gemäss Umsetzungsmeldung]	Konkurrenzfähigkeit (CHF / a)	Ausgleich	Biodiversitätsbeiträge		Inkonvenienz (CHF / a)	Anreiz (CHF / a)	Langfristige Sicherung, Abgeltung Minderung Landwert	
max.		Ackerland beste Güte [TZ]	Dauergrünland [alle Zonen]	Nur Ausgleich QII [TZ / HZ / BZ]	Nur Ausgleich V [TZ / HZ / BZ]	Ausgleich QII + V [TZ / HZ / BZ]	[alle Zonen]	[alle Zonen]	200 CHF pro Vertrag
Extensive Wiese	39 CHF / a	6	0	19 / 11 / 5	10 / 2 / 0	29 / 21 / 15	5	0	-
Extensive Weide	-	0	7	7 / 7 / 7	5 / 5 / 5	12 / 12 / 12	5	5	-
Hecke	3050 CHF / a	0	0	0 / 0 / 0	1 / 0 / 0	1 / 0 / 0	5	50	zzgl. jährlich [CHF / a]: Ackerland beste Güte: 11.25 übriges Ackerland: 9.37 Dauergrünland: 8.12
Buntbrache	19 CHF / a	3	0	0 / 0 / 0	10 / 0 / 0	10 / 0 / 0	5	5	-
Rotationsbrache	10 CHF / a	8	0	0 / 0 / 0	10 / 5 / 0	10 / 5 / 0	5	5	-
Saum auf Ackerfläche	26 CHF / a	8	0	0 / 0 / 0	10 / 5 / 0	10 / 5 / 0	5	5	-
Nicht mehr als LN anrechenbare Objekte	Nach vorheriger Absprache mit der FJV	Für PächterInnen während verbleibender Pachtperiode (2/3 des DB)		0 / 0 / 0	0 / 0 / 0	0 / 0 / 0	5	10 - 40	-
		Ackerland beste Güte: 34 Übriges Ackerland: 28 Dauergrünland: 21							zzgl. jährlich [CHF / a]: Ackerland beste Güte: 37.50 übriges Ackerland: 31.25 Dauergrünland: 27.08



Weitere Informationen

- [Kanton Zürich | Artenmanagement](#)
- Beitragsreglement zur Abgeltung von ökologischen Massnahmen in Wildtierversetzungsachsen
- FJV Faktenblatt «Bezugsquellen einheimischer Gehölzpflanzen»
- [Kanton Zürich | Naturschutz](#)
- Kantonale Präzisierungen QII
- Weisung zu Hecke, Feld- und Ufergehölz
- [Agrinatur | Biodiversitätsförderflächen](#)
- AGRIDEA Merkblatt 1443 «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb»
- AGRIDEA Merkblatt 1613 «Hecken - richtig pflanzen und pflegen»